

Absolvierung der angeordneten Nachschulung nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Die Beschwerde sei aus diesen Erwägungen gem § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.
VwGH 26. 9. 2013, 2013/11/0101

Anmerkung: Das in dieser Entscheidung erwähnte Erk 15. 5. 2007, 2006/11/0258, betraf die Frage, ob einem ausländischen

Führerscheinbesitzer, dem gem § 30 Abs 1 FSG das Recht abzuerkennen ist, von seiner Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, zusätzlich begleitende Maßnahmen gem § 24 Abs 3 FSG angeordnet werden dürfen; dies wurde vom VwGH verneint und ist mittlerweile durch die 14. FSG-Nov gesetzlich klargestellt. Siehe den Wortlaut des § 30 Abs 1 FSG: „[...] ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs 1, 25, 26 und 29 auszusprechen.“

Buchbesprechungen

Festschrift für Attila Fenyves.

Von Stefan Perner, Daniel Rubin, Martin Spitzer und Andreas Vonkilch (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2013. 1.082 Seiten, € 248,-.

Zur Emeritierung haben die Schüler von Attila Fenyves, wie es guter akademischer Sitte entspricht, eine Festschrift herausgegeben, die neben einer Beschreibung der vita des Jubilars durch *Krejci* – in der ihm eigenen einfühlsamen und humorvollen Art – (XIII ff) 57 Beiträge von 59 Autoren zum Zivilrecht (25), Versicherungsvertragsrecht (21) und Wirtschaftsrecht (11) enthält. Von diesen Beiträgen sollen einige wenige aus dem Gebiet des Schadenersatz- und Privatversicherungsrecht herausgegriffen werden, die einen besonderen Bezug zum Verkehrsrecht haben. Viele der hier besprochenen Beiträge zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen stark rechtsgeschichtlichen Bezug haben: Mehr als einmal werden Lichtgestalten der österr Zivilrechtswissenschaft aus vergangenen Jahrhunderten – von *Zeiler* über *Randa* bis *Pfaff* – dafür bemüht, dass man die wahre Erkenntnis in grauer Vorzeit wenn schon nicht gehabt, so doch mit hellseherischer Fähigkeit vorausgeahnt habe. Man fühlt sich mitunter wie bei dem Traktat von *Ottokar von Horneck* „Es ist ein gutes Land“ in *Grillparzers* König Ottokars Glück und Ende. Zudem lautet besonders oft die Devise: „Wie’s uns die Alten sungen“.

Bernat/Schwarzenegger (Schadenersatz für „frustrierte Aufwendungen“ auf dem Prüfstand des OGH – Kritik und Antikritik, 15 ff) unternehmen das ehrgeizige Unterfangen, die Judikaturwende des OGH bei den ersatzfähigen Aufwendungen auf ein tragfähiges dogmatisches Gerüst zu stellen. Sie decken zahlreiche Wertungswidersprüche auf und wollen die Ersatzfähigkeit frustrierter Aufwendungen an dem alleinigen Kriterium messen, ob der Geschädigte bei Kenntnis des zukünftigen Ereignisses die entsprechende Investition ebenfalls getätigt hätte. Anzuerkennen ist, dass damit die Ersatzfähigkeit von künftigen Reiseaufwendungen – einer besonders häufigen Fallgruppe – besonders einleuchtend begründet werden kann. Fraglich ist mE indes, ob diese Fragestellung als abschließendes k.o.-Kriterium tauglich ist. Der Lösungsansatz der Autoren macht die Ersatzfähigkeit nämlich damit an dem eher zufälligen Umstand fest, ob auf dem Markt eine entsprechend „portionierte“ Teilleistung verfügbar ist oder nicht.

Das hätte ua zur Folge, dass bei vom Ersatzpflichtigen zu verantwortender Beschädigung eines Kfz für die Phase der Reparatur die selbst von der österr Rsp als ersatzfähig anerkannten Generalunkosten wie anteilige Prämien für die Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer, Vignette und Garage nicht (mehr) ersatzfähig wären. Dass der BGH jedenfalls in solchen Fällen eine pauschalierte Nutzungsschädigung zuspricht, sei der Vollständigkeit halber erwähnt. ME sprechen gute Gründe dafür, auch im österr Recht zu einem weitergehenden Zuspruch als bisher zu gelangen, weil nicht einzusehen ist,

warum es einen Unterschied machen soll, in welcher Rechtsform der Geschädigte ein künftiges Nutzungspotenzial „einkauft“. Mietet er ein Fahrzeug oder least er es, sind die anteiligen Raten unter Einschluss der Finanzierungskosten und der Abschreibung ersatzfähig, beim Barkauf soll das nach hM anders sein. Bei Abstellen auf die reale Sphäre und Entfernen des Schleiers der rechtlichen Konstruktion sollten beide Fälle jedoch mE gleich behandelt werden. Es ist ein Indiz, dass die These vom hypothetischen Verhalten des Geschädigten bei Kenntnis der künftigen Umstände nicht für jede Konstellation passt.

Karner (Fragen der objektiv-abstrakten Schadensberechnung, 189 ff) erklärt die objektiv-abstrakte Schadensberechnung zur Zauberformel der Lösung vieler im Schadenersatzrecht sonst nicht systemgerecht lösbarer Probleme. Ehrfurchtsvoll werden Positionen von *Wilburg* über *F. Bydliński* bis *Koziol* nachgebetet und gerühmt. Viele der gepriesenen Vorzüge beruhen indes auf einer *petitio principii* oder einem einseitigen Vorverständnis. Der *merkantile Minderwert* soll mithilfe der objektiv-abstrakten Schadensberechnung ohne weiteres erklärbar sein. Die objektiv-abstrakte Schadensberechnung bemisst freilich nach dem Rechtsfortwirkungsgedanken den Ersatz im Zeitpunkt des realen Schadenseintritts. Wie ist aber damit vereinbar, dass der merkantile Minderwert nur dann gebührt, wenn der Geschädigte in bestimmter Weise auf das schädigende Ereignis reagiert, nämlich durch Reparatur der Sache; und seine Höhe – ähnlich wie bei einem kommunizierenden Gefäß – umgekehrt proportional zu Umfang und Güte der Reparatur ist, somit gerade von seinem konkreten Verhalten abhängig ist? Dass entgangene Gebrauchsvorteile nicht ersatzfähig sein sollen, ist – angeblich – ebenfalls aus der objektiv-abstrakten Schadensberechnung abzuleiten. Womöglich liegt das aber daran, dass ein allenfalls an Zahlungsströmen (Einnahmen/Ausgaben) geschulter Zivilrichter nicht in der Lage ist, Grundkenntnisse der Kostenrechnung für die Schadensberechnung nutzbar zu machen und der Zeitfaktor ausgeblendet wird.

Die abstrakte Rente, die einem ganz spezifischen Billigkeitsaspekt Rechnung tragen und dem Verletzten – bloß, aber immerhin – beweismäßig unter die Arme greifen will, wird als Belegstelle für eine objektiv-abstrakte Schadensberechnung minterpretiert. Beim Haushaltsführungsschaden wird beklagt, dass er in Österreich „eher stiefmütterlich“ behandelt werde – allerdings werden die „kümmerlichen“ 175 Seiten dazu in meiner Habilitationsschrift über „Fragen der Schadensberechnung“ (1995) übersehen. Zudem wird gepriesen, dass nur die objektiv-abstrakte Schadensberechnung in der Lage sei, die Ersatzfähigkeit bei Vereitelung unentgeltlicher Tätigkeiten überzeugend zu erklären. Das ist indes unzutreffend; verwiesen sei diesbezüglich auf *Ch. Huber*, Verletzungsbedingte Vereitelung unbezahlter Arbeit – niemals Ersatz? *VersR* 2007, 1330 ff.

Wenn der normative Schaden als „Kunstgriff“ und „aus dem Hut gezaubert“ bezeichnet wird, der „zu gravierenden Wertungswidersprüchen und Schutzlücken“ führe, wird der Eindruck erweckt, als wäre bei der objektiv-abstrakten Schadensberechnung keine wie immer geartete Normativität im Spiel. Auch bei dieser ist es aber sehr wohl eine Wertungsfrage, wovon man abstrahiert und wovon gerade nicht, ob man mit der Bewertung im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses beginnt oder doch ein bisschen später – wie es eben für die Lösung gerade gefällt. Wenn der Autor in der Einleitung darauf verweist, dass der OGH in einem konkreten Fall sich von der objektiv-abstrakten Schadensberechnung abwende, weil das Problem nur mithilfe der subjektiv-konkreten Schadensberechnung lösbar sei, dann steht das womöglich pars pro toto für einen auf dem absteigenden Ast sich befindlichen Mythos.

Kerschmer (Vermögen und Haftung – unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsschutzes, 225 ff) zieht – im Wesentlichen – eine Bilanz, wie seine in seinem vor mehr als 30 Jahren erschienenen Aufsatz „Freiwillige Haftpflichtversicherung als Vermögen iS des § 1310 ABGB?“, ÖJZ 1979, 282 ff formulierten Thesen aufgenommen worden sind. In seinem Update muss er resigniert konstatieren, dass die Rsp bei der Haftung eines Unmündigen nach wie vor gegenteilig verfährt. Er verlegt das Problem in die Ausgestaltung des Versicherungsvertrags und wundert sich, warum die Parteien in diesem nicht vereinbaren, dass die Haftpflichtversicherung nicht als Vermögen iSd § 1310 Var 3 ABGB heranzuziehen sein soll. Ob das funktionieren würde, halte ich für zweifelhaft, kann doch ein Schuldner auch sonst nicht erklären, dass er ein bestimmtes Vermögensgut für sakrosankt erklärt und ein Gläubiger auf dieses nicht zugreifen kann bzw bei der Vermögensabwägung des § 1310 ABGB außer Betracht zu bleiben habe.

Der internationale Trend geht vielmehr in eine ganz andere Richtung. *Koziol* hat jüngst in einem aufschlussreichen Beitrag (Kinder als Täter und Opfer: Kernfragen rechtsvergleichend betrachtet, Personenschadenforum 2014, 89 ff) aufgezeigt, dass in manchen Rechtsordnungen Eltern losgelöst von einem tatsächlichen Verschulden des Kindes, ja selbst einem rechtswidrigen Verhalten für die von ihrem Kind verursachten Schäden haften, wie das im französischen Recht der Fall ist. Eltern bezahlen auch hierzulande häufig den von ihrem Kind verursachten Schaden, weil sie keinen Streit mit dem Nachbarn haben wollen.

Die – durchaus kreative – Schweizer Versicherungswirtschaft hat das erkannt, dass eine Marktlücke besteht, und eine „Haftpflichtversicherung mit Wunschhaftung“ auf den Markt gebracht, die stets dann zahlt, wenn ein Unmündiger – losgelöst von Verschulden und Tragfähigkeit – einen Schaden verursacht hat (dazu *Fuhrer*, Kind als Täter und Opfer – Privatversicherungsrechtliche Aspekte, Personenschadenforum 2014, 167 ff). Wenn die österr Versicherungswirtschaft diese Produktinnovation übernimmt und diese vom Markt angenommen wird, wird es künftig weniger dogmatische Probleme geben, dafür aber mehr Rechtsfrieden. Die Kosten für die Übernahme auch dieses Risikos sind offenbar nicht so dramatisch, dass die Versicherungsprämie abschreckend hoch würde. Wenn man an den erbitterten Streit um die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten in Deutschland denkt und die „Lösung“ dieses Problems durch den „gespaltenen Haftpflichttarif“ in Österreich gegenüberstellt, zeigt sich, dass nicht jedes Rechtsproblem mit dem juristischen Säbel ausgetragen werden muss; auch eine Vermeidung durch entsprechende Gestaltung kann durchaus segensreich sein.

Koziol (Beeinträchtigungen des Eigentümers ohne Beschädigung oder Entziehung der Sache: Eigentumsverletzung oder Vermögensschaden? 241 ff) behandelt ein Spezialproblem im Anschluss an seine Untersuchung „Schadenersatz für reine Vermögensschäden“, JBl

2004, 273 ff. Wenig vorher hatte auch *Fellmann* (Substanzbeeinträchtigungs- und Funktionsbeeinträchtigungstheorie beim Sachschaden – Fata Morgana am juristischen Horizont, in FS Brehm [2012] 133 ff) für einen Jubilar, dessen Forschungsschwerpunkt ebenfalls im Privatversicherungs- und Schadenersatz lag, sich damit beschäftigt; das Thema ist offenbar populär. Inhaltlich kommt *Koziol* – unter Hinweis auf das Nachbarrecht – zum Ergebnis, dass „übliche“ Beeinträchtigungen der gewöhnlichen Nutzung vom Eigentumschutz nicht erfasst und hinzunehmen sind, so Beeinträchtigungen eines Autofahrers durch einen Verkehrsstau.

Den scharfsinnigsten Beitrag von denen, die für das Verkehrsrecht bedeutsam sind, hat *Spitzer* (Betrieb und Betriebsgefahr im EKHG, 331 ff) verfasst. Er beschreibt illustrativ, dass sich das bereits von *Koziol* (Der Begriff „beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges“, in FS Hämmerle [1972] 193 ff) vor über 40 Jahren artikuliert Unbehagen an der Stimmigkeit der Rechtsprechung zwischenzeitig ausgeweitet habe, weil sich einerseits die faktischen Verhältnisse, andererseits die Rsp geändert habe, die den Begriff „bei Betrieb“ immer weiter ausgedehnt habe, ohne den telos des Gefahrenzusammenhangs im Auge zu behalten. Den Ausschluss der Halterhaftung für Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit bis zu 10 km/h in § 2 Abs 2 EKHG geißelt er zu Recht als nicht mehr zeitgemäß und spricht unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien in Deutschland, wo insoweit Klartext gesprochen wurde, die Vermutung aus, dass nicht die geringe Gefährlichkeit langsamer Fahrzeuge, sondern – nur in Deutschland? – Lobbyinteressen der Land- und Bauwirtschaft für diese jedenfalls heute nicht mehr sachgerechte Ausnahme ursächlich waren.

In dieser Abhandlung finden sich wohl begründete Anregungen de lege ferenda als auch stimmige Auslegungsvorschläge zur lex lata. Zutr stellt er fest, dass die Reduzierung der Prüfung des Gefährdungszusammenhangs auf die reine Kausalität einer Betriebs-einrichtung oder eines Betriebsvorgangs zu „großzügiger Subsumtion“ verleite. Die aus – verfehlten – Judizien abgeleiteten Folgerungen sind prägnant beschrieben und gut nachvollziehbar; nur bei der außergewöhnlichen Betriebsgefahr teile ich nicht die Kritik an allen Entscheidungen. Den Wildschweinfall (ZVR 2004/93) und den zum Wildwechsel (ZVR 2012/91) hat der OGH – entgegen der Ansicht von *Spitzer* – mE zutr entschieden.

Abschließend lotet *Spitzer* aus, wie eine künftige gesetzgeberische Regelung der Gefährdungshaftung aussehen könnte. Dem *Retzer*-Entwurf entnimmt er die gleiche Botschaft wie den Mat zum Erstentwurf bei Einführung einer Gefährdungshaftung 1904, dass derjenige die Gefahr zu tragen hat, in dessen Interesse der Betrieb geführt wird, frei nach der Devise, dass alles schon einmal dagewesen sei und man es bloß entdecken könne, wenn man nur tief genug in der Vergangenheit wühle. Der Beitrag macht indes deutlich, dass die Veränderung der faktischen Verhältnisse mitunter doch modifizierte Lösungen erfordert, sieht man von Allerweltsweisheiten wie der verkündeten Schlussbotschaft ab.

Mit einem Phänomen, das sich durch veränderte Verhältnisse – nur in Deutschland? – ergeben hat, beschäftigt sich *H. Baumann* (Die „Pflicht“ des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers gegenüber dem geschädigten Dritten zur unverzüglichen Schadensbearbeitung, 471 ff). Die 4. und später die 5. KH-RL erfordern zunächst bloß für Kfz-Auslandsunfälle, später auch für Kfz-Inlandsunfälle eine substantiierte Stellungnahme des Schadensregulierungsbeauftragten (bei Auslandsunfällen) bzw der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung zum schriftlich erhobenen Begehren des Geschädigten. Was als begründete Antwort anzusehen ist, damit hat sich jüngst die Claims Conference in Thun (Schweiz) beschäftigt (dazu *Evers*, www.nbi.ch/pdf/2013_claims_conference_begrundete_Antwort.pdf). In Deutschland macht *H. Baumann* den (gestiegenen) Wettbe-

werbsdruck zwischen den Kfz-Haftpflichtversicherern dafür verantwortlich, dass so mancher die Schadensregulierung ungehörig lange verschleppe mit der Folge, dass namentlich das nicht rechtsschutzversicherte Verkehrsunfallopfer nicht zu seinem Recht komme.

Präzise beschreibt er anhand der deutschen Rechtslage, wie ein für die internationale Schadensregulierung konzipiertes und dort stimmiges Konzept mit einer griffigen Sanktion, nämlich dem Übergang der Regulierungsbefugnis auf die Verkehrsofferhilfe – in Österreich den Versicherungsverband – bei Übertragung ins nationale Recht zu einem zahnlosen Tiger geworden ist. Es ist die Eigenschaft vieler (rechtsschutzversicherter) deutscher Bundesbürger, dass sie es selbst bei überschaubaren Beträgen genau wissen wollen, was Gerichten die Gelegenheit gibt, sich zu allen möglichen Rechtsfragen zu äußern und so zur Konkretisierung der Rechtslage beizutragen bzw deren Unzulänglichkeit zu belegen. Und dabei hat sich erwiesen, dass die Vehikel des (deutschen) Versicherungsaufsichtsrechts gerade nicht den Vorgaben der RL entsprechen. Die Folge ist: Eigentlich hat der (deutsche) Gesetzgeber Handlungsbedarf oder der EuGH bringt diesen dazu, nachdem er Gelegenheit gehabt haben wird, nach Vorlage einer Entscheidung dem Gesetzgeber auf die Sprünge zu helfen.

Namentlich in Ostösterreich werden Personengroßschäden mitunter eher im Kaffeehaus oder beim Heurigen reguliert, als man ein Gericht bemüht, weshalb die Unzulänglichkeit der Umsetzung der RL nicht so deutlich wird. In der EU sind freilich solche Befunde zu einer ausländischen Rechtsordnung nicht bloß von akademischem rechtsvergleichendem Interesse; vielmehr ist auch der österr Gesetzgeber aufgerufen, sorgfältig zu prüfen, ob er seine Hausaufgaben erledigt hat.

Dieses Phänomen zeigt darüber hinaus einmal mehr, dass Vorgaben von RL zu speziell gelagerten Sachverhalten – wie etwa der Regulierung eines Auslandsunfalls – drängen, alsbald ins innerstaatliche Recht übernommen zu werden. Der Sanktionsbedarf gegenüber saumseligen Kfz-Haftpflichtversicherern, so es solche in der Alpenrepublik gibt, ist aber in ähnlicher Weise vorhanden wie in Deutschland. Womöglich sind die Verhängung von drakonisch hohen Verzugszinsen, die – wie in Frankreich – an den Entschädigungsfonds zu zahlen sind, oder die Einführung einer Direktregulierung von Kfz-Schadenersatzansprüchen durch den Kfz-Haftpflichtversicherer des Verkehrsunfallopfers mit anschließendem Regress beim verantwortlichen Kfz-Haftpflichtversicherer gangbare Wege. Jedenfalls hat letzteres dazu geführt, dass die Regulierungskosten in Frankreich in den letzten Jahren gesunken sind, während sie überall anders gestiegen sind, so jedenfalls der Bericht von *Demolin Brulard, Barthelemy – Hoche* – für die EU-Kommission zum Entschädigungsniveau und zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen im EU-Ausland, 190 (dazu *Ch. Huber*, ZVR 2013, 49 ff).

Mögen die hier angestellten Überlegungen auch über eine reine Beschreibung der Beiträge der FS für *Attila Fenyves* hinausgehen. Sie zeigen jedenfalls, welche Sprengkraft die dort behandelten Themen haben. Womöglich gilt das auch für die Abhandlungen zu den anderen dort behandelten Gebieten.

Christian Huber

Schmerzensgeld-Beträge 2014.

32. Aufl. Von *Susanne Hacks, Wolfgang Wellner und Frank Häcker*. Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2014. 792 Seiten, br (mit CD-ROM), € 109,-.

Das von der inzwischen verstorbenen Rechtsanwältin *Susanne Hacks* mitbegründete Standardwerk (deren Name auch noch

in der Titelei geführt ist) wird in mittlerweile bereits 32. Auflage vom BGH-Richter *Wolfgang Wellner* und RA *Frank Häcker* fortgeführt. Nach einem kurzen allg Teil zu den Rechtsgrundlagen aus materiell- und verfahrensrechtlicher Sicht (S 13–28) folgt der Haupt- und Schwerpunktteil des Buches „Entscheidungen deutscher Gerichte“, worin über 3.000 aktuelle Urteile zum Schmerzensgeld erfasst sind, gegliedert nach Art der Verletzungen (dort jeweils aufsteigend nach den Zuspruchsbeträgen), was in der Praxis – iVm der mitgelieferten CD-ROM – ein Auffinden der „passenden“ Vergleichsfälle ganz wesentlich erleichtert. Dafür garantieren aber auch die weiteren Kapitel „Häufige Verletzungsarten“ (S 567 ff) sowie „Besondere Verletzungsarten, Verletzungsursachen und Verletzungsfolgen“ (S 571 ff, ua ärztliche Behandlungs- und Aufklärungsfehler, Geburtsschäden, Freiheitsentziehung, Verletzungen durch Tiere – speziell Hunde, sexueller Missbrauch, Mobbing, psychische Schäden uam). Ein unfallmedizinisches Wörterbuch beschließt das Werk, das in keiner einschlägigen Fachbibliothek fehlen sollte.

Karl-Heinz Danzl

Schmerzensgeld.

7. Aufl. Von *Lothar Jaeger und Jan Luckey*. Luchterhand Verlag, Köln 2014. 1.332 Seiten, geb (mit CD-ROM), € 119,-.

Im mittlerweile eingespielten Zweijahresrhythmus liegt nunmehr bereits die 7. Auflage des Standardwerks zum deutschen Schmerzensgeldrecht vor, das in dieser Zeitschrift schon mehrfach rezensiert wurde (zuletzt ZVR 2012, 180). Die Neuauflage aktualisiert den Kommentar- und Urteils-(Entscheidungs-)teil auf den Stand Juli 2013. Wie bereits zur Voraufgabe betont: Für die Praxis besonders wertvoll ist, dass für die beiden hauptsächlichsten Verletzungsentstehungsfallgruppen, aus denen Personenschadensansprüche erwachsen, nämlich zur Arzthaftung einerseits und zur Verkehrsunfallhaftung andererseits, besondere Abschnitte – jeweils gegliedert nach den einzelnen betroffenen Körperregionen – gebildet wurden; dazu bietet der Verlag über seine Website auch die Möglichkeit einer Buchfreischaltung zur elektronischen Recherche an, welche das Auffinden relevanter gesuchter Fundstellen und Informationen ganz wesentlich erleichtern soll. Hervorzuheben ist auch, dass sich im Kommentarteil häufig besondere (auch optisch gleichsam signalhaft ins Auge springende) Praxishinweise und -tips – mitunter auch „Anregungen für die Rechtsprechung“, Formulierungshilfen und Checklisten, Muster und Arbeitshilfen (für Klagevertreter) – befinden, um dem Leser und Rechtsanwender dadurch zusätzliche besondere Hilfestellung bei der Anspruchsdurchsetzung (bzw Rechtsfindung und Bemessung) anzubieten. Leider blieb der bereits in den Rezensionen der Voraufgaben (ZVR 2010, 40 und 2012, 180) ausdrücklich erwähnte „Schönheitsfehler“ im Literaturverzeichnis weiterhin unbeachtet, dass nämlich das österr Pendant *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld (ohne Verbindungs-,s“: Schmerzensgeld) in medizinischer und juristischer Sicht, inzwischen nicht bloß 2008 in 9. Auflage, sondern 2013 bereits in 10. Auflage erschienen ist, vom Verlag bzw von den Autoren aber bedauerlicherweise immer noch (S XXIV) nur ein Hinweis auf die schon längst überholte 8. Auflage aus dem Jahre 2004 enthalten ist.

Karl-Heinz Danzl